

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.10.2023

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.331-187/22

Nummer:

Z-19.331-2675

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2023**

bis: **30. März 2027**

Antragsteller:

Protectoplus GmbH

Grüner Kamp 19-21

24768 Rendsburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Gefahrostoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlauffangwannen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.5-289 vom 30. März 2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung, Überwachung und Verwendung der Gefahrstoffcontainer der Typen "BLS", "BLS D" und "BLS R" als Bauprodukte mit feuerwiderstandsfähigen¹ Bauteilen. Den Boden der Gefahrstoffcontainer bildet jeweils eine Stahlauffangwanne mit Stahlgitterrosten als Stellebene für die Nutzung der Gefahrstoffcontainer zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.

1.1.2 Die Gefahrstoffcontainer bestehen im Wesentlichen aus

- der geschweißten Stahlrahmenkonstruktion mit Außen- und Innenrahmen, Auffangwanne und Gitterrosten,
- den Wänden,
- dem Dach,
- Feuerschutzabschlüssen,
- den Fugenmaterialien,
- Absperrvorrichtungen für Öffnungen zur Be- und Entlüftung,
- Kabel- und Rohrabschottungen, ggf. mit Witterungsschutz und
- den Befestigungsmitteln

jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die maximal zulässigen Abmessungen betragen für

- den Container vom Typ BLS:
L x B x H = 1430-11960 x 1740-2825 x 2511-2911 mm
- den Container vom Typ BLS D:
L x B x H = 1430-2180 x 1740 x 2511-2965 mm
- den Container vom Typ BLS R:
L x B x H = 2380-6250 x 1860 x 1900-3525 mm

1.2 Ver- und Anwendungsbereich

1.2.1 Die Gefahrstoffcontainer nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu 1,9 kg/dm³ und mit einem Flammpunkt über 55°C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55°C in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden (im Folgenden als Behälter bezeichnet).

Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63, Abs. 4, Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

1.2.2 Die Gefahrstoffcontainer sind in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung, je nach Ausführung, im Freien innerhalb des Werksgeländes oder in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, geeignet und dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein. Die Gefahrstoffcontainer vom Typ "BLS" sind begehbar.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023, Nr. 176)

- 1.2.3 Die Gefahrstoffcontainer sind einzeln und ortsfest zu verwenden; sie dürfen nicht aneinandergereiht und nicht übereinander angeordnet werden.
- 1.2.4 Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- 1.2.5 Die Gefahrstoffcontainer gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids dürfen dort verwendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften solche mit feuerbeständigen¹ Bauteilen (Außenwände, Böden und Dächer) für eine Brandbeanspruchung von innen oder von außen gefordert werden.
- Der Bescheid gilt für den Nachweis der feuerwiderstandsfähigen Bauteile des Containers bezüglich des Raumabschlusses; eine Ausbreitung von Feuer und Rauch über Bauteilfugen und Bauteilanschlüsse wird über 90 Minuten verhindert, sofern dies gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt.
- 1.2.6 Die Anwendung der Bauteile ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheids für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Gefahrstoffcontainer müssen den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Angaben auf den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben³ entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die Gefahrstoffcontainer müssen in ihren Bestandteilen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Der Aufbau der Bestandteile ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt⁴. Für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Öffnungen für die Be- und Entlüftung sowie die Kabel- und Rohrabschottungen mit einem Witterungsschutz zu versehen.

2.1.2.2 Stahlrahmenkonstruktion mit Außen- und Innenrahmen sowie Auffangwanne und Gitterroste

Die Stahlrahmenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus

- einem Außen- und einem Innenrahmen aus gewalzten Hohlprofilen³ und gekanteten Blechen aus Stahl, jeweils der Sorte S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁵,
- einer Auffangwanne aus Stahl der Sorte S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁵ oder nichtrostendem Stahl, z. B. Werkstoff-Nr. 1.4301, Werkstoff-Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-4⁶ mit mindestens der gleichen Streckgrenze und mindestens der gleichen Zugfestigkeit wie Werkstoff-Nr. 1.4301. Für nichtrostenden Stahl gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicken der Auffangwannen betragen 5 mm. Der Stahl der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.
- und Gitterrosten aus Stahl³ nach DIN EN 10025-2⁵.

Zwischen Außen- und Innenrahmen werden die Wände gemäß Abschnitt 2.1.2.3 eingebaut.

³ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

⁶ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

2.1.2.3 Wände

Die Wände bestehen aus nichtbrennbaren Sandwichelementen nach DIN EN 14509^{7,4}.

2.1.2.4 Dach

Das Dach besteht aus

- nichtbrennbaren Sandwichelementen nach DIN EN 14509^{7,4} und
- gegebenenfalls Stahltrapezblechen³.

2.1.2.5 Feuerschutzabschlüsse

Es sind Feuerschutzabschlüsse gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten zu verwenden.

Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind Feuerschutzabschlüsse des Unternehmens Teckentrup GmbH & Co. KG, 33415 Verl-Sürenheide, gemäß Leistungserklärung Nr. 20211000001231903 vom 03. Dezember 2021 zu verwenden.

2.1.2.6 Fugenmaterialien

Für die Dämmung im Bereich der Tragkonstruktion ist nichtbrennbare¹ Dämmung⁸ aus geschmolzenem Stein (sog. Steinwolle) nach DIN EN 13162⁹ zu verwenden.

2.1.2.7 Absperrvorrichtungen für Öffnungen zur Be- und Entlüftung

Die Be- und Entlüftung der Gefahrstoffcontainer besteht aus Öffnungen in den Wänden, in die jeweils eine Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BEK, des Unternehmens Strulik GmbH, 65597 Hünfelden, gemäß Leistungserklärung Nr. DoP/BEK/009 vom 1. Januar 2021 eingebaut werden darf.

2.1.2.8 Kabel- und Rohrabschottungen mit Witterungsschutz

Für die Durchführung von Kabeln und Rohren dürfen folgende Rohrabschottungen verwendet werden:

- Rohrabschottung "ArmaFlex Protect" des Unternehmens Armacell GmbH, 48153 Münster, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-07-009 vom 31.08.2020
- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Würth Rohrabschottung M leicht" des Unternehmens Adolf Würth GmbH & Co. KG, 74653 Künzelsau, gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2447 vom 25.02.2020
- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "ZZ P42-DE" des Unternehmens ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG, 50769 Köln, gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2613 vom 21.07.2022
- Feuerwiderstandsfähig Abschottung für elektrische Leitungen "ZZ C11-DE" des Unternehmens ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG, 50769 Köln, gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2469 vom 28.05.2020

Einzelne Kabel und Rohre dürfen auch sinngemäß der MLAR¹⁰ durch die Wände der Gefahrstoffcontainer geführt werden.

2.1.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Bestandteile der Gefahrstoffcontainer sind Befestigungsmittel gemäß DIN 918 Beiblatt 3¹¹ zu verwenden.

- ⁷ DIN EN 14509:2013-12 Selbsttragende Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – Werkmäßig hergestellte Produkte – Spezifikationen
- ⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte $\geq 30 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $> 1000^\circ\text{C}$
- ⁹ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
- ¹⁰ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR), Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ¹¹ DIN 918 Beiblatt 3:2017-08 Mechanische Verbindungselemente - Beiblatt 3: Europäische Normen - Übersicht

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der Gefahrstoffcontainer sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen einzuhalten.

Die für die Errichtung der Gefahrstoffcontainer zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Für die Herstellung der Bestandteile der Gefahrstoffcontainer sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 zu verwenden.

Die Gefahrstoffcontainer einschließlich des Einbaus der Bauteile gemäß Bauteilliste³ sind nur im Werk H1¹² sowie im Werk G1¹² gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zum Herstellprozess herzustellen.

Die Teile der Stahlrahmenkonstruktion mit Außen- und Innenrahmen sowie Auffangwanne und Gitterrosten nach Abschnitt 2.1.2.2, die Wände nach Abschnitt 2.1.2.3 und das Dach nach Abschnitt 2.1.2.4 sind projektbezogen gemäß den Technischen Baubestimmungen und gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben zum Herstellungsprozess zusammenzufügen.

Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Gefahrstoffcontainer hat nach den Vorgaben des Standsicherheitsnachweises (siehe Abschnitt 2.1.3) und entsprechend DIN EN 1090-2¹³ zu erfolgen. Es gilt die Ausführungsklasse EXC2.

Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹³, für Auffangwannen aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹⁴ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Die Schweißnähte müssen im Bereich der maximalen Füllhöhe einschließlich Freibord über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.4.

Die werksmäßige Montage der Gefahrstoffcontainer hat unter Beachtung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen⁴ zu erfolgen.

2.2.1.3 Einbau der Feuerschutzabschlüsse

In die Gefahrstoffcontainer dürfen bis zu drei feuerbeständige, selbstschließende Feuerschutzabschlüsse entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben eingebaut werden. Die Zargen müssen mit auf Maß geschnittenen Gipsplatten¹⁵,

¹² Name und Adresse des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.

¹³ DIN EN 1090-2: 2018-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

¹⁴ DIN EN ISO 15609 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißanweisung

¹⁵ Im Regelungsverfahren wurde der Nachweis mit Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180:2014-09 geführt.

Typ DF, nach DIN EN 520¹⁶ verfüllt sein. Der Einbau und die Verriegelung der Feuerschutzabschlüsse müssen den beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen.

2.2.1.4 Korrosionsschutz

Die Stahlrahmenkonstruktionen und die Auffangwannen aus Stahl S235JR erhalten ein geeignetes Korrosionsschutzsystem entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1¹⁷; -4¹⁸; -5¹⁹, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461²⁰).

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Gefahrstoffcontainer muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Gefahrstoffcontainers muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Gefahrstoffcontainer: Typ "BLS ...²¹", "BLS ... D²¹" bzw. "BLS ... R ²¹",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers: ...,
 - Zulassungsnummer: Z-19.331-2675
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellungsnummer: ...,
- Herstellungsjahr: ...,
- Werkstoff der Auffangwanne: ...,
- Auffangvolumen der Auffangwanne (siehe auch Abschnitt 3.1.2): ... Liter,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit): ... Liter/m³,
- maximale Nutzlast (Verkehrslast) auf dem Gitterrost der Auffangwanne entsprechend der gemittelten Flächenlast (siehe Abschnitt 3.2.1),

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannen durch den Betreiber (siehe Abschnitt 4.1.4.1)

2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat eine Montageanleitung zu erstellen und mitzuliefern, die er in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt hat.

Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Die Montageanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Aufstellen des Gefahrstoffcontainers
- Angaben zu Nutzung (s. Abschnitt 4.1)

¹⁶ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
¹⁷ DIN EN ISO 12944-1:2019-01 Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 1: Allgemeine Einleitung
¹⁸ DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
¹⁹ DIN EN ISO 12944-5:2018-06 Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 5: Beschichtungssysteme
²⁰ DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
²¹ Hier ist die weiterführende Typenbezeichnung des Containers anzugeben.

2.2.4 Bedienungs- und Wartungsanleitung

Zu jedem Gefahrstoffcontainer ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Nutzungs- und Wartungsanleitung mitzuliefern (s. Abschnitt 4.2).

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Gefahrstoffcontainer auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln, s. Abschnitt 4.3).

Dem Anwender der Gefahrstoffcontainer sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Angaben zur Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer,
- Nutzungs- und Wartungsanleitung für den Gefahrstoffcontainer (s. auch Abschnitt 4.3.7)

2.2.5 Transport

Der Transport der Gefahrstoffcontainer ist mit der Protectoplus GmbH abzustimmen und darf nur von solchen Firmen durchgeführt werden, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Ausbildung des Hebezeuges (Anordnung der verwendeten Seile/Ketten) ist so festzulegen, dass keine die Funktion (wie Feuerwiderstandsfähigkeit des Containers und Dichtigkeit der Auffangwanne) und Standsicherheit des Containers beeinträchtigenden Verformungen auftreten.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gefahrstoffcontainer der Typen "BLS", "BLS D" und "BLS R" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts⁴ eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile, wie Wand- und Dachelemente, Feuerschutzabschlüsse und Einbauten entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen, Bauartgenehmigungen und Normen bzw. nach Abschnitt 2.3.1,
2. Kontrolle des Vorhandenseins der erforderlichen Nachweise und Prüfbescheinigungen für die im Werk eingebauten Ausrüstungsteile,
3. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer gemäß den geprüften Konstruktionszeichnungen und der statischen Berechnung,
4. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN EN 1090-2¹³,
5. Prüfung der Montage gemäß der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim DIBt hinterlegten Unterlagen.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2¹³ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204²² für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2¹³ Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2¹³ Ausführungsklasse EXC2. Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593²³, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1²⁴ oder einem gleichwertigen Verfahren²⁵.

²² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

²³ DIN EN 1593:1999-11 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

²⁴ DIN EN ISO 3452-1:2013-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen

²⁵ Das Füllen der Auffangwanne mit Wasser oder das Eintauchen der Auffangwanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

2.3.4 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Auffangwannen und der Container durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2.1 und 2.3.2.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer ist in das Brandschutzkonzept des Betriebes/der Lageranlage einzubeziehen.

3.1.2 Die Gefahrstoffcontainer erfüllen die Anforderungen an Lagerräume nach TRGS 510²⁶, Abschnitt 12.3, Absatz (1) bis (5).

Die Gefahrstoffcontainer sind auf Betonfundamenten aufzustellen. Die Verbindungen zum Fundament (Lagesicherung/Kippsicherheit) sind im Einzelfall nachzuweisen.

Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen, dass keine Schneesackbildung auf den Dächern auftreten kann.

Die Containerdecken dürfen – ausgenommen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 – keine anderen zusätzlichen Lasten aufnehmen.

Die Gefahrstoffcontainer sind grundsätzlich waagrecht aufzustellen. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen. Die Fläche um die Gefahrstoffcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Containern aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter den Containern sammeln kann.

Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangwanne gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV²⁷ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangwanne einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss (bei Abweichung von der waagerechten Aufstellung am tiefst gelegenen Punkt der Auffangwanne).

Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche).

Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast einschließlich eventueller Lasten aus Regalfüßen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B.

²⁶ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

²⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

Eurocode 3 (DIN EN 1993-1-3)²⁸, RAL-GZ 638²⁹ bemessen und ausgeführt sein und gegenüber den Lagermedien nachweislich entsprechend Abschnitt 4.1.3 beständig sein.

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 510²⁶ erforderlich. Wenn ein Lüfter aus Kunststoff verwendet wird, so ist er so einzubauen, dass er im Brandfall, z. B. durch Schmelzen, die Funktionsfähigkeit der Brandschutzklappe nicht beeinträchtigt. Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer in Räumen ist die Lüftung ins Freie zu führen.

Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen bzw. die Entlüftung ist so anzuordnen, dass das im Leckagefall abgeführte Luft-Gas-Gemisch bzw. eventuell bei einem Brand auftretender Rauch nicht in Räume und umliegende Gebäude eindringen kann.

3.2 Bemessung

Die Planung und Bemessung der Bauteile bzw. der baulichen Anlage erfolgt jeweils projektbezogen durch den Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung (Errichter).

Bei den – auch in den Anlagen dargestellten – Profilen der Gefahrstoffcontainer nach Abschnitt 2.1 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit der Gefahrstoffcontainer; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die am Aufstellort auf die Gefahrstoffcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck gemäß DIN EN 1991-1-4/NA³⁰) darf bei Containern vom

- Typ "BLS" und Typ "BLS D" maximal $q_p = 0,664 \text{ kN/m}^2$ in Verbindung mit der Schneelast (entsprechend DIN EN 1991-1-3/NA³¹) von maximal $s_k = 2,37 \text{ kN/m}^2$ bzw. maximal $q_p = 0,956 \text{ kN/m}^2$ in Verbindung mit der Schneelast von maximal $s_k = 1,78 \text{ kN/m}^2$ und
- Typ "BLS R" maximal $q_p = 0,804 \text{ kN/m}^2$ in Verbindung mit der Schneelast von maximal $s_k = 1,285 \text{ kN/m}^2$

betragen.

Die gemittelte Flächenlast auf den Gitterrosten der Auffangwannen darf bei Containern vom

- Typ "BLS" und "BLS D" maximal 1000 kg/m^2 und
- Typ "BLS R" maximal 1200 kg/m^2

betragen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer am Anwendungsort hat durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieses Bescheides zu erfolgen.

Anderenfalls darf die Aufstellung des Gefahrstoffcontainers nach diesem Bescheid nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheides – auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben in Abschnitt 2.1 – und die Herstellung des

28	DIN EN 1993-1-3:2010-10	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
29	RAL-GZ 638:2008-09	Gitterroste – Gütesicherung
30	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
31	DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten

Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand aufzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Aufsteller der Gefahrstoffcontainer muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Gefahrstoffcontainer errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.331-2675
- Errichtung Gefahrstoffcontainer: Typ "BLS ...²¹", "BLS ... D²¹" bzw. "BLS ... R²¹" als feuerbeständiges¹ Bauteil³³
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Mit der Fertigstellung und Errichtung der Bauteile bzw. der baulichen Anlage ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der einzelnen Bauteile auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

4.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

- 4.1.2.1 Die entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1³⁴ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1³⁴ nachgewiesen wurde, wobei der

³² nach Landesbauordnung

³³ sofern zutreffend: unter Berücksichtigung sämtlicher Öffnungen und deren Verschlüsse gemäß Abschnitt 2.3.3.4

³⁴ DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1³⁴ maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

- 4.1.2.2 Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.
- 4.1.2.3 Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:
- organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide,
 - Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere
 - Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.
- 4.1.2.4 Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$ bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510²⁶ zu beachten.

4.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt oder die Auffangwanne ist mit einem Leckageerkennungssystem zu überwachen.

4.1.4 Betrieb

- 4.1.4.1 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefahrstoffcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach der Gefahrstoffverordnung, bleibt unberührt.
- 4.1.4.2 Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel der Lagerflüssigkeit ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.2 gelagert werden darf.
- 4.1.4.3 Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der gemäß Abschnitt 3.1.2 ermittelten maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.
- 4.1.4.4 Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- 4.1.4.5 In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149³⁵ sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzelasten auf die Behälter einwirken.
- 4.1.4.6 Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann gemeinsam über einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines Behälters darf nicht durch das Lagermedium eines anderen Behälters angegriffen werden.
- 4.1.4.7 Bei Gefahrstoffcontainern, die im Innenbereich verwendet werden, dürfen die Feuerschutzabschlüsse mit dafür geeigneten Feststellanlagen, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist, ausgeführt werden. Die Anordnung der Brandmelder ist im Brandschutzkonzept festzulegen. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage sind zu beachten. Das Auslösen der Feststellanlage über eine Gaswarnanlage ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Feuerschutzabschlüsse begehrbarer Gefahrstoffcontainer von innen in jedem Fall sofort geöffnet werden können.
- 4.1.4.8 Die Gefahrstoffcontainer müssen vor Blitzschlag geschützt sein.

³⁵ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

4.1.4.9 Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt und Wartung

Schäden an den brandschutztechnisch erforderlichen Bauteilen und den Fugenausbildungen sind umgehend zu beheben.

Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1.2 erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 2.3.2.2.

Die Bestimmungen der Bedienungs- und Wartungsanleitung (Abschnitt 2.2.4) bzw. nach dem entsprechenden Abschnitt der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) sind sinngemäß anzuwenden.

4.3 Wartung und Inspektion

4.3.1 Der Betreiber der Gefahrstoffcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist bzw. die Betriebsbereitschaft der gegebenenfalls angeschlossenen Leckage-sonde zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

4.3.2 In der Regel ist die Eignung der in den Lüftungsöffnungen eingebauten Absperrvorrichtungen nicht für Lüftungsanlagen, in denen mit starker Verschmutzung, extremer Feuchtigkeit oder chemischer Kontaminierung zu rechnen ist, nachgewiesen. Daher ist nach einer größeren Leckage von gasbildenden Flüssigkeiten die Funktion der Absperrvorrichtung zu überprüfen.

4.3.3 Der Zustand der Auffangwanne und des Gitterrostes ist jährlich, bei Auffangwanne aus nichtrostendem Stahl alle zwei Jahre, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

4.3.4 Der Zustand der Feuerschutzabschlüsse, insbesondere die Beschichtung des Türrahmens, der Korrosionsschutz und die Selbstschließung, sind mindestens alle drei Monate zu überprüfen und zu protokollieren.

4.3.5 Die Wartung und Inspektion muss insbesondere die Kontrolle der brandschutztechnisch erforderlichen Bauteile und der Fugenausbildungen auf Mängel oder Schäden umfassen.

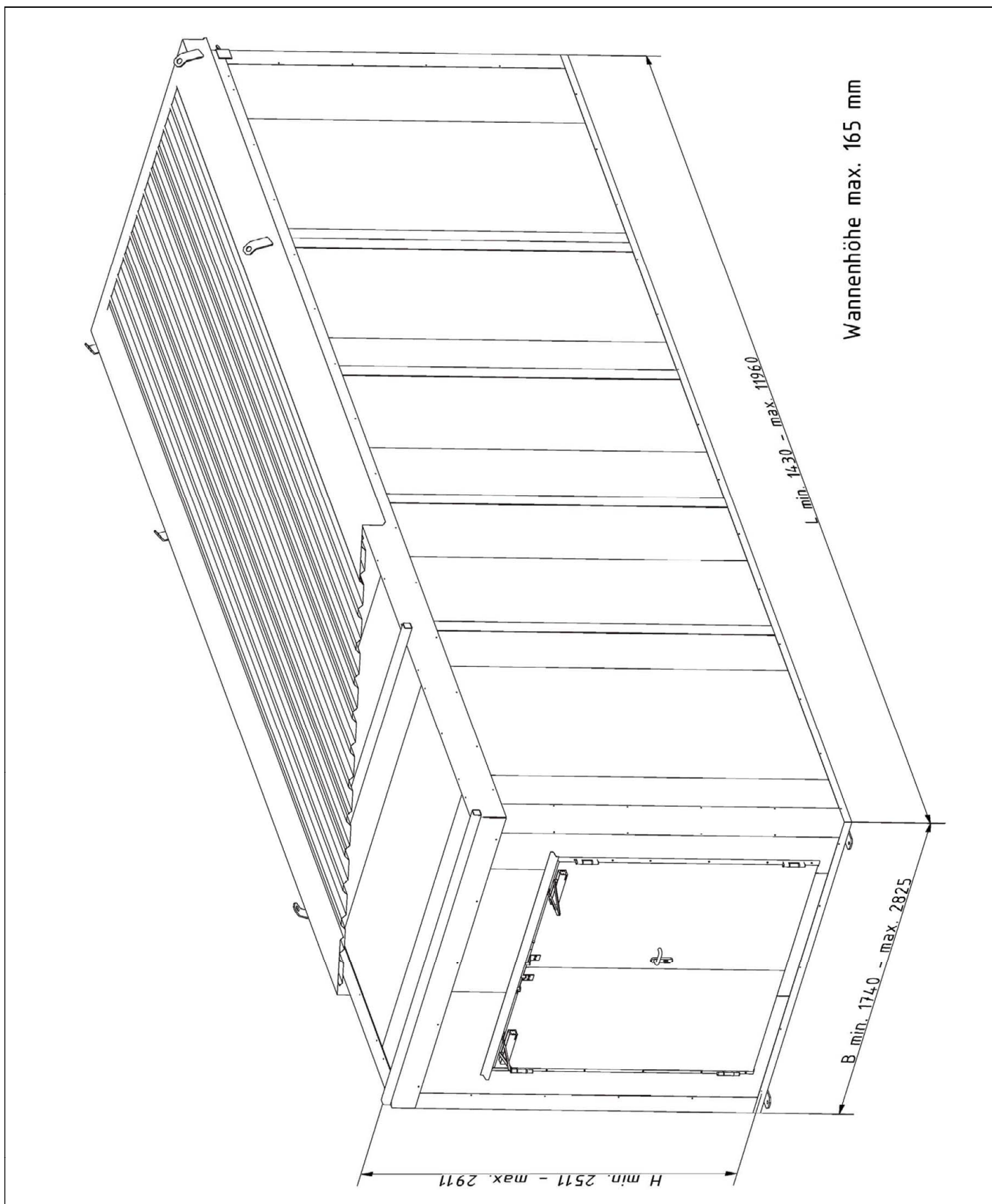
4.3.6 Bei ggf. vorhandenen Mängeln oder Schäden ist der ordnungsgemäße Zustand der Bauteile bzw. der baulichen Anlage unverzüglich wiederherzustellen.

4.3.7 Bestimmungen für die Einbauteile

Bezüglich der Feuerschutzabschlüsse und der gegebenenfalls ausgeführten Feststellanlagen, Brandschutzklappen und Abschottungen gelten für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung die Bestimmungen in den Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen bzw. in den gültigen Normen sinngemäß. Diese Angaben sind vom Antragsteller dieses Bescheides in die von ihm erstellte und mitgelieferte Nutzungs- und Wartungsanleitung aufzunehmen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

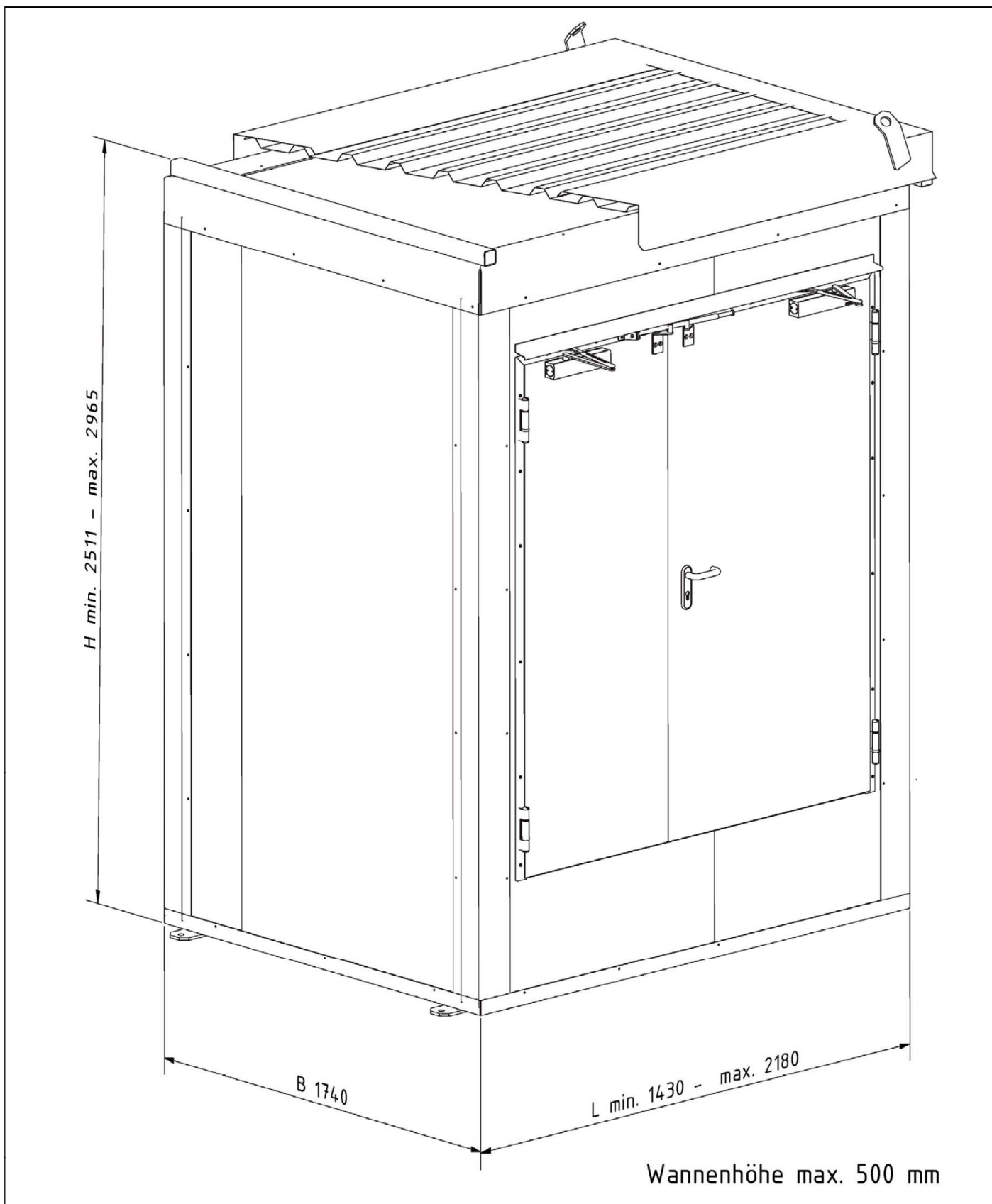
Beglaubigt
Dinse



Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlaufangwannen

Gefahrstoffcontainer Typ BLS ...

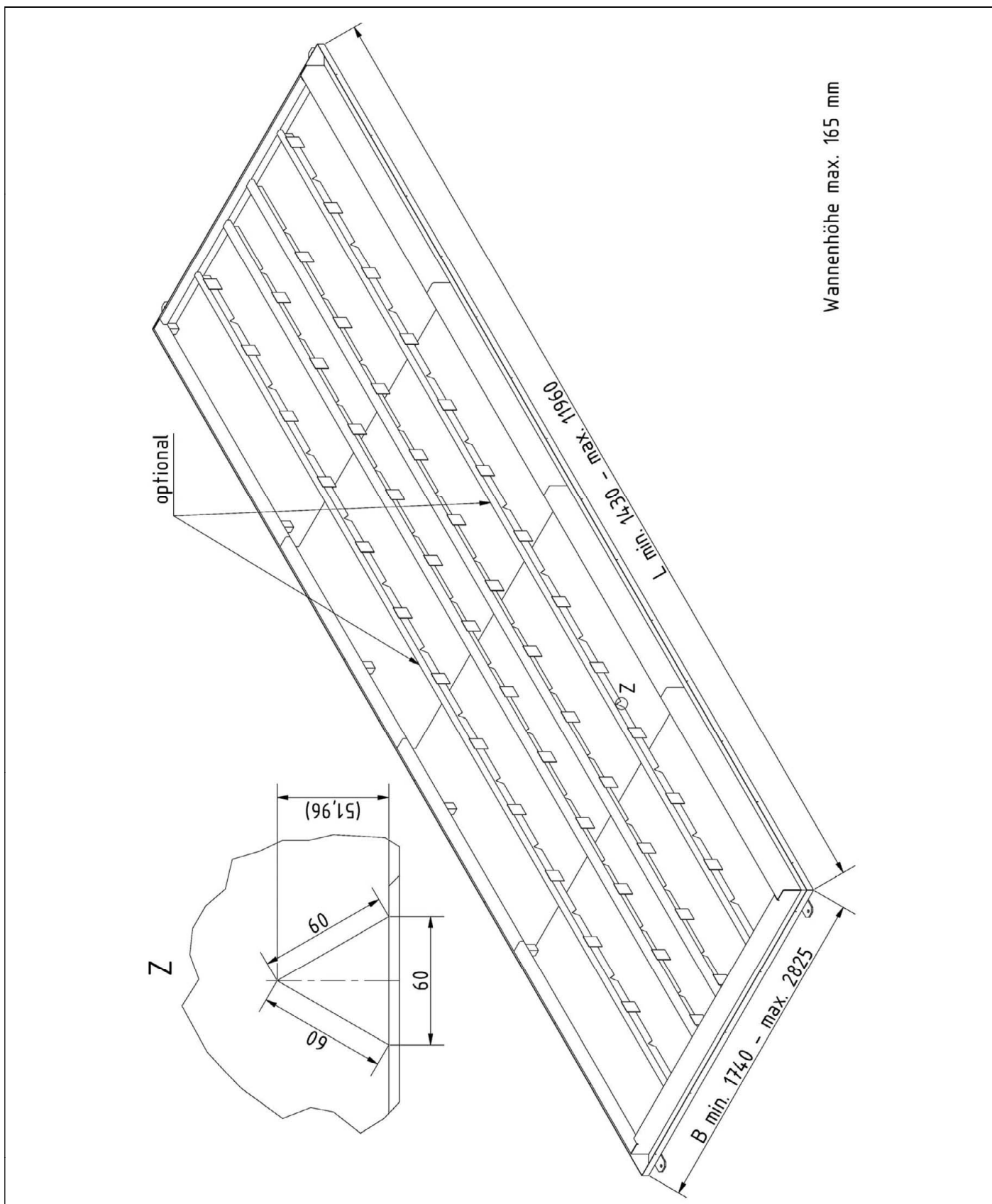
Anlage 1



Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlauffangwannen

Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... D

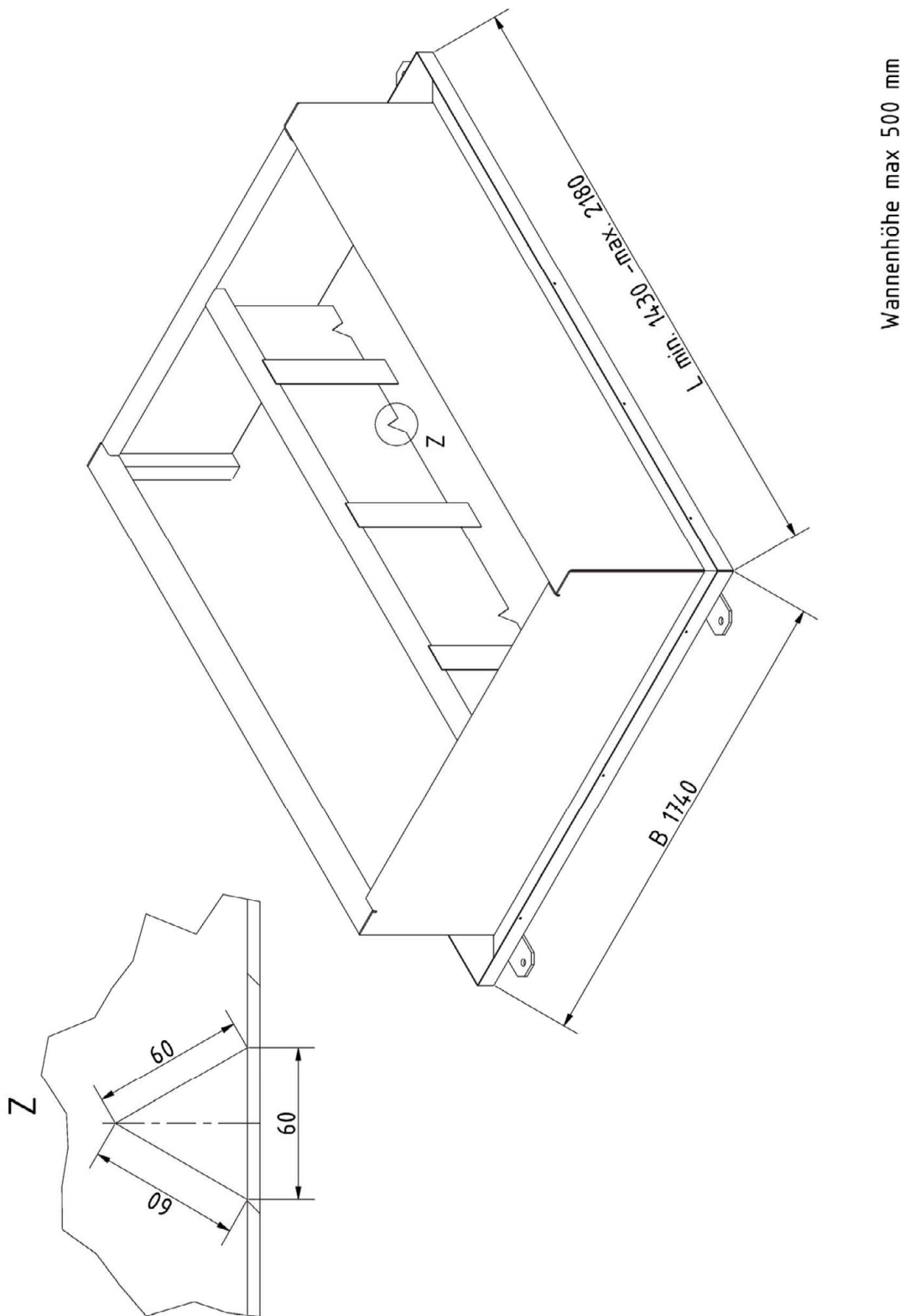
Anlage 2



Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlaufangwannen

Auffangwanne für Gefahrstoffcontainer Typ BLS ...

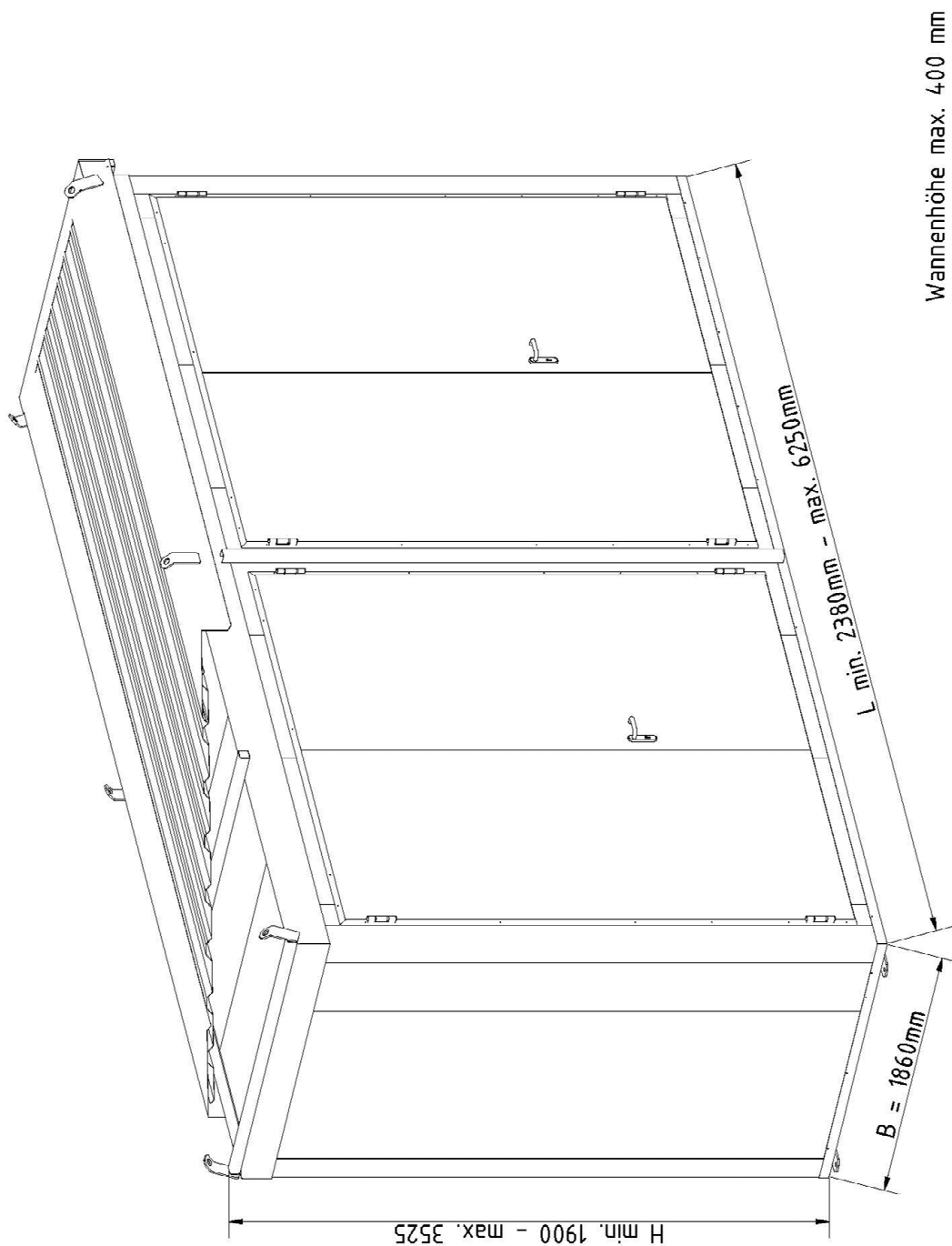
Anlage 3



Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlaufangwannen

Auffangwanne für Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... D

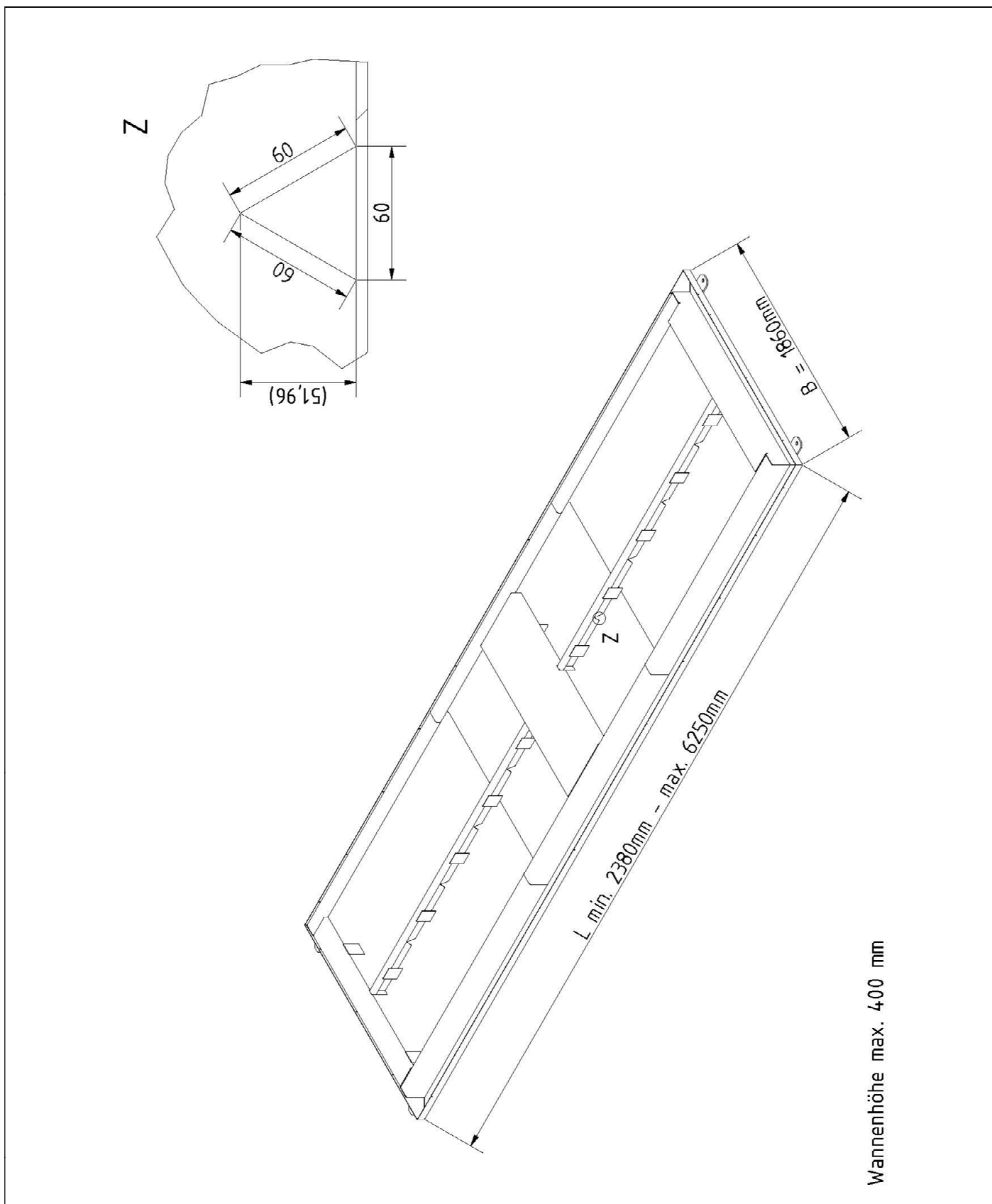
Anlage 4



Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlauffangwannen

Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... R

Anlage 5



Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... mit Stahlauffangwannen	Anlage 6
Auffangwanne für Gefahrstoffcontainer Typ BLS ... R	